

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0164/2010

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140, 11450

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	18.02.2010	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	25.02.2010	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Beschlussempfehlung:

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Werner Schineller endet mit Ablauf des 31.12.2010. Nach § 53 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Den Wahltermin 13.06.2010 vorausgesetzt, hat die Ausschreibung spätestens am 12.04.2010 zu erfolgen.

Die Verwaltung schlägt folgenden Ausschreibungstext vor:

Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin.

Bei der kreisfreien Stadt Speyer (rund 50.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers die Stelle

des / der hauptamtlichen Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin

zum 1. Januar 2011 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber tritt in den Ruhestand und wird sich um die Wiederwahl nicht bewerben.

Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin wird am 13. Juni 2010 von den Bürgergerinnen und Bürgern der Stadt Speyer für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält kein Bewerber / keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 27. Juni 2010 unter den zwei Bewerbern / Bewerberinnen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsordnung.

Wählbar ist, wer Deutscher / Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehöriger / Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben einer beamtenrechtlichen Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) ist aufgrund der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerber / Einzelbewerberin Partei bzw. Wählergruppe

(Sonderregelung) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung. Diese kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Wahlamt, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, angefordert werden und ist im Internet unter www.speyer.de abrufbar.

Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet gemäß § 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz spätestens am 3. Mai 2010, 18 Uhr (Ausschlussfrist).

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die

Stadtverwaltung Speyer
Kennwort „Wahl Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin“
Maximilianstraße 100
(Postfach 1980)
67346 Speyer

Speyer, den
Stadtverwaltung
Werner Schineller
Oberbürgermeister und Wahlleiter

Die Verwaltung schlägt eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz sowie in der Gesamtausgabe der „Rheinpfalz“ (Kosten: 3687,52 € inkl. MWSt.) vor. Zusätzliche Veröffentlichungen in anderen Publikationsorganen, z.B. dem „Mannheimer Morgen“, würden weitere Kosten in vergleichbarer Höhe verursachen.